

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund vom 1. Dezember 2010 Seite 1 - 24

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie der Technischen Universität Dortmund vom 1. Dezember 2010 Seite 25 - 61

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie der Technischen Universität Dortmund vom 1. Dezember 2010 Seite 62 - 77

Prüfungsordnung für den
 Masterstudiengang
 Elektrotechnik und Informationstechnik
 der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
 der Technischen Universität Dortmund
 vom 1. Dezember 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2009 (GV NRW S. 308) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen	3
§ 3 Zugangsberechtigung	3
§ 4 Mastergrad	5
§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur	5
§ 6 Das Leistungspunktsystem	6
§ 7 Module und Lehrveranstaltungen	6
§ 8 Masterarbeit	8
§ 9 Prüfungsausschuss	9
§ 10 Prüfende und Beisitzende	10
§ 11 Prüfungen	10
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen	11
§ 13 Klausurarbeiten	13
§ 14 Mündliche Prüfungen	14
§ 15 Studienleistungen	14
§ 16 Anrechnung von Leistungspunkten und Prüfungsleistungen	15

§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	16
II.	Masterprüfung.....	16
§ 18	Zulassung zur Masterprüfung.....	16
§ 19	Umfang der Masterprüfung.....	17
§ 20	Ausgabe, Annahme und Bewertung der Masterarbeit	17
§ 21	Studienschwerpunkt.....	18
§ 22	Zusatzfächer.....	19
§ 23	Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote	19
§ 24	Wiederholung der Masterprüfung und der Masterarbeit	19
§ 25	Zeugnis	20
§ 26	Masterurkunde	21
III.	Schlussbestimmungen	21
§ 27	Ungültigkeit der Masterprüfung.....	21
§ 28	Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 29	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	22
Anhang A:	Struktur des Masterstudiums Elektrotechnik und Informationstechnik	23

I. Allgemeines

§1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

Diese Master-Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.

§2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Masterstudium Elektrotechnik und Informationstechnik ist forschungsorientiert. Mit seinem erfolgreichen Abschluss wird Berufsqualifikation erworben. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur verantwortlichen Durchführung und Beurteilung von Ingenieur Tätigkeiten befähigt werden. Des Weiteren soll das Masterstudium die wissenschaftlichen Grundlagen für eine eventuell nachfolgende Promotion in den Fächern Elektrotechnik und Informationstechnik schaffen.
- (2) Durch die Prüfungen im Masterstudium soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage sind, selbstständig technische Probleme aus verschiedenen Bereichen der Elektrotechnik und Informationstechnik zu analysieren, in geeignete Teilaufgaben zu zerlegen, diese unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu lösen und so zu einer Gesamtlösung zu gelangen. Weiterhin sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie neue wissenschaftliche Methoden unter Anleitung entwickeln können.

§3 Zugangsberechtigung

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik ist eine studiengangbezogene besondere Vorbildung gemäß Abs. 2 und eine studiengangbezogene Eignung gemäß Abs. 3.
- (2) Die studiengangbezogene besondere Vorbildung wird nachgewiesen durch
 - (a) einen Bachelor-Abschluss in den Studiengängen Elektrotechnik und Informationstechnik oder Informations- und Kommunikationstechnik der Technischen Universität Dortmund oder
 - (b) einen Bachelor-Abschluss oder anderen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit des Abschlusses und des Studiengangs feststellt oder
 - (c) einen Bachelor-Abschluss oder anderen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit des Abschlusses und des Studiengangs feststellt.

Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit beurteilt der Prüfungsausschuss insbesondere, ob die wesentlichen im Master-Studiengang vorausgesetzten Grundlagen in hinreichendem Umfang und Niveau enthalten waren. Abhängig von dieser Beurteilung

kann er eine Zulassung ohne oder mit Auflagen aussprechen oder die Zulassung ablehnen.

(3) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Abs. 2 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber ihre Eignung für den Studiengang nachweisen. Hierzu sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- (a) Eine studiengangbezogene besondere Eignung liegt vor, wenn die Gesamtnote im vorausgesetzten Abschluss gemäß Abs. 2 2,5 und besser ist. Wurde diese Gesamtnote nicht erreicht, so kann die besondere Eignung durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden. Hierzu kann der Prüfungsausschuss vor seiner Entscheidung die entsprechenden Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Gespräch und/oder zu einem mündlichen Eignungstest einladen.
- (b) Da es sich um einen überwiegend deutschsprachigen Studiengang handelt, werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Ist die Muttersprache der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers nicht die deutsche Sprache und wurde der akademische Bachelor-Grad nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben, so sind ausreichende Deutschkenntnisse vor der Aufnahme des Studiums über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) nachzuweisen.
- (c) Ausreichende Sprachkenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache sind für das Masterstudium notwendig, da einige Lehrveranstaltungen des Masterstudiums nur in englischer Sprache angeboten werden. Diese Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 - i. einen englischen Sprachtest erfolgreich absolviert hat, der einer Punktzahl nach TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 550 Punkten im schriftlichen Test oder von mindestens 220 Punkten im computerbasierten Test entspricht oder
 - ii. mindestens ein Jahr Schulausbildung an einer englischsprachigen Schule absolviert hat oder
 - iii. in ihrem oder seinem Bachelorstudium eine Wahlpflichtveranstaltung in englischer Sprache und mit mündlicher Prüfung in englischer Sprache oder ein vollständig in englischer Sprache gehaltenes Seminar erfolgreich durchgeführt hat.

Wenn der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse nicht vor dem Studium erbracht wurde, dann kann er auch innerhalb des Masterstudiums vor der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden. Der Nachweis kann durch erfolgreiche Teilnahme in einer englischsprachigen Lehrveranstaltung mit englischsprachiger Prüfung oder durch ein Oberseminar in englischer Sprache erfolgen.

- (d) Da der Masterstudiengang keine berufspraktische Komponente enthält, ist eine ingenieurnahe Tätigkeit im Umfang von mindestens 12 Wochen nachzuweisen, die der berufspraktischen Ausbildung im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik bzw. Informations- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Dortmund gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Praktikumsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund.

- (4) Sind Kandidatinnen oder Kandidaten in einen der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik und Informationstechnik oder Informations- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben und haben die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen, kann die Zulassung zum Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik erfolgen, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten und nachgewiesen werden:
- (a) in dem Bachelorstudiengang wurden mindestens 156 Leistungspunkte erworben, davon 90 Leistungspunkte durch erfolgreichen Abschluss der Module des ersten bis dritten Fachsemesters gemäß Anhang A der Bachelorprüfungsordnung und
 - (b) die Bachelorarbeit muss abgegeben und mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein oder die berufspraktische Ausbildung muss abgeschlossen sein.

Der erfolgreiche Abschluss der Bachelorprüfung und die Erfüllung der nach Satz 1 geforderten Zugangsvoraussetzungen sind bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiengangs nachzuweisen. Werden diese Nachweise nicht oder nur unvollständig erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik.

- (5) Die Zulassung ist zu verweigern, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung (Master-Prüfung, Diplomprüfung) endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Für alle Angelegenheiten, die Bewerbung und Einschreibung betreffen, ist für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber das Studierendensekretariat, für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber das akademische Auslandsamt der Technischen Universität Dortmund zuständig.

§ 4 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“).

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Bereich der Basismodule 18 Semesterwochenstunden und im Wahlpflichtbereich 27 Semesterwochenstunden. Hinzu kommen ein Wahlpflichtpraktikum im Umfang von 90 Zeitstunden, die Projektgruppe im Umfang von 360 Zeitstunden, die Masterarbeit im Umfang von 900 Zeitstunden sowie das Oberseminar im Umfang von 90 Zeitstunden. Eine Semesterwochenstunde (SWS) entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die in maximal zwei aufeinander folgenden Semestern zu absolvieren sind.
- (4) Die Struktur des Masterstudiums ist im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 6 Das Leistungspunktsystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktsystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer Systems (ECTS) kompatibel ist. Im Masterstudium sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credits) zu erwerben, davon mindestens 90 an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Module vergeben. Die Anzahl der pro Modul zu erwerbenden Leistungspunkte richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand für dieses Modul. Diese Anzahl ist im Modulhandbuch angegeben. Für ein Modul ist es nur möglich, genau diese Anzahl von Leistungspunkten oder keine Leistungspunkte zu erwerben.
- (4) Im Bereich der Basismodule Modellbildung und Simulation sind 27 Leistungspunkte in drei Modulen zu erwerben. Im Wahlpflichtbereich des zweiten und dritten Semesters sind 45 Leistungspunkte zu erwerben. Die zur Auswahl stehenden Module sind dem Umfang des Lehrstoffes angepasst und erbringen zwischen 5 und 10 Leistungspunkten, entsprechend sind je nach Wahl der/des Studierenden zwischen 5 und 9 Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Sie sind einem Studienschwerpunkt gemäß § 21 Abs. 1 zugeordnet. Alle Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die jeweils zutreffende Prüfungsform und die Zuordnung der Module ist der Modulübersicht im Anhang zu entnehmen. Zwei fachlich zusammenhängende Module zu jeweils 3 SWS können durch eine gemeinsame Modulprüfung abgeschlossen werden. Hierdurch werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Fächerkombinationen, in denen eine gemeinsame Modulprüfung möglich ist, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (5) Weiterhin sind Leistungspunkte durch die erfolgreiche Durchführung der Masterarbeit, des Oberseminars, des Wahlpflichtpraktikums und der Projektgruppe zu erwerben. Die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte ist in § 7 Abs. 8, 9 und 10 sowie § 8 Abs. 1 angegeben. In jedem Fall ist es nur möglich, genau diese Anzahl von Leistungspunkten oder keine Leistungspunkte zu erwerben.
- (6) Der Studentin oder dem Studenten ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die erworbenen Leistungspunkte enthält. Die Bescheinigung enthält den Zusatz, dass sie nicht zur Vorlage an anderen Hochschulen dient.

§ 7 Module und Lehrveranstaltungen

- (1) Module sind inhaltlich und zeitlich zusammenhängende, in sich abgeschlossene Stoffgebiete.
- (2) Die Module sind im Modulhandbuch dargestellt. Aus dem Modulhandbuch ergeben sich auch die einem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen. Das Modulhandbuch kann durch den Fakultätsrat geändert werden, um die Module im Hinblick auf neue Entwicklungen inhaltlich anzupassen. Änderungen im Modulhandbuch sind dem Rektorat anzuzeigen.
- (3) In einer Lehrveranstaltung werden die wesentlichen Inhalte eines Faches dargestellt. Nähere Informationen über die Inhalte einer Lehrveranstaltung werden von den Lehrenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung in

englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

- (5) Eine Vorlesung ist eine Lehrveranstaltung, die der Vermittlung vorwiegend theoretischer Sachverhalte durch eine vortragsartige Darstellung einer Dozentin oder eines Dozenten dient. Vorlesungen werden in der Regel durch Übungen, häufig durch Praktikumsversuche und manchmal durch Exkursionen ergänzt.
- (6) In Übungen können Studierende ihren Erfolg bei einer weitgehend selbstständigen Bearbeitung exemplarischer Probleme mit Hilfe einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers oder mit Hilfe einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. eines wissenschaftlichen Mitarbeiters kontrollieren. Des Weiteren wird in Übungen die Bearbeitung typischer Problemstellungen durch die Betreuerin oder den Betreuer beispielhaft erläutert. Durch Übungen können Studierende ihren Wissensstand vertiefen und eine gewisse Vertrautheit mit dem Lehrstoff erlangen. Eine aktive Beteiligung an den Übungen ist wichtig, um Prüfungen erfolgreich bestehen zu können.
- (7) Praktikumsversuche bieten eine experimentelle Veranschaulichung theoretisch dargelegter Sachverhalte und vermitteln den Studierenden Fertigkeiten im Umgang mit einschlägigen technischen Geräten und Anlagen. Eine Gruppe von maximal 3 Studierenden kann einen Praktikumsversuch gemeinsam durchführen. Die Betreuung des Praktikumsversuchs kann sowohl durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin beziehungsweise durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder auch durch Studierende, die entsprechend eingewiesen wurden, erfolgen. Mit Praktikumsversuchen können Leistungspunkte nur innerhalb eines Praktikums oder im Zusammenhang mit einer Vorlesung erworben werden.
- (8) Das Wahlpflichtpraktikum setzt sich aus mehreren Praktikumsversuchen zusammen. Die auswählbaren Praktika haben einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 90 Stunden und können entweder in Form von regelmäßigen Lehrveranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit oder als Blockveranstaltungen außerhalb der Vorlesungszeit angeboten werden. Durch das Wahlpflichtpraktikum sind insgesamt 3 Leistungspunkte zu erwerben. Ein Praktikum wird nach § 12 Abs. 3 bewertet. Zum Bestehen des Praktikums muss die oder der Studierende insgesamt identifizierbare und erfolgreiche eigene Beiträge in einem vergleichbaren Umfang wie die anderen Studierenden geleistet haben.
- (9) Die Projektgruppe dient der Einübung der Bearbeitung einer technisch-wissenschaftlichen Problemstellung in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden. Sie wird in Form einer Gruppenarbeit absolviert und hat einen Umfang von 360 Zeitstunden. In der Projektgruppe soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist in einer Gruppe aus Ingenieurinnen und Ingenieuren mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Besonderer Wert wird auf die Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe gelegt. Für die Projektgruppe gilt § 8 Abs. 2 sinngemäß. Alle angebotenen Projektgruppen, die in einem Semester starten, werden den Studierenden in einer gemeinsamen Veranstaltung zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters vorgestellt. Eine Projektgruppe besteht aus mindestens 5, im Fall von experimentell technologischen Arbeiten aus mindestens 3 und aus höchstens 12 Studierenden. Bei der Betreuung der Projektgruppe können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter mitwirken. Die Ergebnisse aller in einem Semester abgeschlossenen Projektgruppen werden in einer gemeinsamen Abschlussveranstaltung vorgestellt. Mit der Projektgruppe können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Projektgruppe wird nach § 12 Abs. 3 bewertet. Zum Bestehen der Projektgruppe muss eine oder ein Studierender zum Gesamtprojekt einen identifizierbaren und erfolgreichen eigenen Beitrag in einem vergleichbaren Umfang wie die anderen Studierenden geleistet haben.

- (I0) Das Oberseminar dient der Übung der Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen mittels eines Vortrages und der Diskussion von Fachthemen. Die Studierenden tragen dabei in einem Vortrag von ungefähr 30 Minuten die Ergebnisse einer aktuellen wissenschaftlichen Veröffentlichung vor und diskutieren anschließend die Auswirkungen. Bei der Vorbereitung der Vorträge werden die Studierenden durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter betreut. Neben dem Seminar mit ihrem oder seinem eigenen Vortrag muss jede oder jeder Studierende an mindestens 5 weiteren Seminarterminen mit Fremdvorträgen teilnehmen. Das Oberseminar hat einen Umfang von 90 Zeitstunden. Mit dem Oberseminar können 3 Leistungspunkte erworben werden.
- (II) Exkursionen dienen der optionalen Verbindung von Lehrinhalten und beruflicher Praxis durch Besichtigung von Großanlagen, Fertigungs- oder Forschungsstätten aus den Bereichen der Elektrotechnik und Informationstechnik. Mit Exkursionen können Leistungspunkte nur in Zusammenhang mit einer Vorlesung erworben werden.
- (I2) Kolloquien bieten den Studierenden ein optionales Lehrangebot. In Kolloquien halten interne oder externe Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler Vorträge über spezielle Fachthemen und diskutieren die wissenschaftlichen Ergebnisse anschließend mit den Anwesenden. Mit Kolloquien können keine Leistungspunkte erworben werden.

§ 8 Masterarbeit

- (I) Mit der Masterarbeit sollen Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Befähigung zeigen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng umrissenes technisch-wissenschaftliches Problem aus dem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können. Dies beinhaltet die Analyse der relevanten wissenschaftlichen Vorarbeiten, die Ermittlung geeigneter Lösungsansätze sowie die Implementierung einer Lösung sowie ihrer Bewertung. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 900 Zeitstunden. Durch die Masterarbeit können 30 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Themenstellung und Betreuung von Masterarbeiten erfolgen durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Dabei ist das Thema der Masterarbeit genau einem Studienschwerpunkt gemäß § 21 Abs. 1 zuzuordnen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass Masterarbeiten auch von Lehrbeauftragten der Fakultät oder von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern aus anderen Fachbereichen oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung von Masterarbeiten kann auf Veranlassung der themenstellenden Hochschullehrerin oder des themenstellenden Hochschullehrers auch durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens eine entsprechende Diplom- oder Masterprüfung abgelegt haben, durchgeführt werden.
- (3) Die Masterarbeit kann auch von zwei Studierenden zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck des Prüfungsamtes zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit beizufügen.

- (5) Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sind 60 Seiten, eventuell zuzüglich eines Anhangs. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden durch die entsprechenden Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fakultätsrat gewählt. Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die auch der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, wird in integrierter Wahl jeweils die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Für jede der drei Gruppen kann eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der entsprechenden Gruppe nach dem gleichen Verfahren gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ferner gehört die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird vom Dekan oder von der Dekanin bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Des Weiteren entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Leistungspunkten und Prüfungsleistungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Außerdem legt er die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und darunter sich die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder, die auch der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, befinden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Der Prüfungsausschuss ernennt im Einvernehmen mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter als Studienfachberaterin oder Studienfachberater.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des zuständigen Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.
- (9) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das zuständige Prüfungsamt der Technischen Universität Dortmund.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Abs. 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit die Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 11 Prüfungen

- (1) Die Prüfung eines Moduls erfolgt in der Regel durch eine Modulprüfung nach Absolvierung aller erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Moduls. Ein Modul kann alternativ auch durch kumulativ erbrachte Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die Modulübersicht im Anhang gibt an, welche der beiden Möglichkeiten für das jeweilige Modul zur Anwendung kommen.
- (2) Modulprüfungen werden studienbegleitend in der Regel als Klausurarbeiten oder mündliche Prüfungen durchgeführt. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Ein Modul wurde erfolgreich abgeschlossen, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wurde.
- (4) Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt.
- (5) In einem Modul können neben der Modulprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen,

mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die geforderten Studienleistungen müssen demnach alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (6) Das Oberseminar wurde erfolgreich durchgeführt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der geforderten Anzahl von Vorträgen teilgenommen hat und ihr oder sein Vortrag mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (7) Die Projektgruppe wurde erfolgreich durchgeführt, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat aktiv an der Projektgruppe beteiligt hat und sowohl der Abschlussvortrag als auch der Abschlussbericht mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (8) Die Anträge auf Zulassung zur Masterprüfung und die Meldungen zu den jeweiligen Modulprüfungen erfolgen über das zuständige Prüfungsamt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen beim zuständigen Prüfungsausschuss muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.
- (9) Zu jedem Modul sind für die Modulprüfung jährlich zwei Prüfungstermine so anzubieten, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der die Prüfung des ersten Termins nicht bestanden hat, an der Prüfung des zweiten Termins teilnehmen kann.
- (10) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfenden sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.
- (11) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, gestattet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form oder Frist zu erbringen. Praktikumsleistungen können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden.
- (12) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schutzfristen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG (insb. Mutterschutzfristen, Fristen der Elternzeit und Pflege von Familienangehörigen).

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (I) Die Noten für die Prüfungen und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen wird als Bewertungsmaßstab folgendes Notensystem verwandt:
 - (a) 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
 - (b) 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - (c) 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

- (d) 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- (e) 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Neben der Note nach Abs. 1 setzen die jeweiligen Prüfenden aus Gründen der Transparenz zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest. Dabei gilt folgender Bewertungsmaßstab

- A = in der Regel ca. 10% der besten erfolgreichen Studierenden;
 B = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
 C = in der Regel ca. 30% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
 D = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
 E = in der Regel ca. 10% der nächsten erfolgreichen Studierenden.

Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungen, die gemäß § 22 Abs. 2 nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Abs. 1 und 2 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

- (a) bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt.
- (b) nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Studienleistungen sollen auf die Modulprüfung vorbereiten. Da sich der Inhalt einer Veranstaltung aufgrund des technologischen Fortschritts mit der Zeit ändern kann, ist die Erfüllung dieser Aufgabe nicht gewährleistet, wenn zwischen erfolgreicher Ablegung der Studienleistung und Modulprüfung ein zu großer zeitlicher Abstand liegt. Daher legt der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden die Gültigkeitsdauer einzelner bestandener Studienleistungen in einem Modul fest und gibt dies vor Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt.

- (4) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

- | | | | |
|-----|----------------------|---|--------------------|
| (a) | bis 1,5 | = | sehr gut |
| (b) | über 1,5 und bis 2,5 | = | gut |
| (c) | über 2,5 und bis 3,5 | = | befriedigend |
| (d) | über 3,5 und bis 4,0 | = | ausreichend |
| (e) | über 4,0 | = | nicht ausreichend. |
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Modul mit Teilleistungen gilt als nicht bestanden, wenn die Modulnote „nicht ausreichend“ ist. Die Modulnote gemäß ECTS wird nach dem Bewertungsmaßstab gemäß Abs. 2 auf der Basis der Gesamtnote im deutschen Notensystem gebildet.
- (6) Gilt eine Modulprüfung als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden und eine Lösung erarbeiten kann.
- (2) Jede Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit ist von einer oder einem Prüfenden entsprechend § 12 Abs. 1 und 2 zu bewerten. Für die gemäß dem Bewertungsmaßstab nach § 12 Abs. 2 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ist die gemäß § 12 Abs. 1 bestimmte Note der Klausurarbeit mit den Kriterien von § 12 Abs. 2 umzurechnen.
- (3) Handelt es sich bei der Klausurarbeit um den letztmöglichen Wiederholungsversuch oder wird mit der Klausur das Studium abgeschlossen, ist die Arbeit abweichend von Abs. 2 von zwei Prüfenden entsprechend § 12 Abs. 1 und 2 zu bewerten. Die gemäß dem Bewertungsmaßstab nach § 12 Abs. 1 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Gegebenenfalls ist die Note abzurunden. Die Note der Klausurarbeit kann jedoch nur dann „ausreichend“ oder besser bzw. „bestanden“ sein, wenn beide Prüfende mindestens die Einzelnote „ausreichend“ bzw. „bestanden“ festgelegt haben. Bewertet nur eine oder einer der Prüfenden die Klausurarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. Bewertet die oder der dritte Prüfende die Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten analog zu Satz 2 und 3 gebildet, andernfalls ist die Note „nicht ausreichend“ (5). Für die gemäß dem Bewertungsmaßstab nach § 12 Abs. 2 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ist die gemäß § 12 Abs. 1 bestimmte Note der Klausurarbeit mit den Kriterien von § 12 Abs. 2 umzurechnen.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens eine und höchstens drei Zeitstunden. Die Prüfungsdauer ist in der Modulbeschreibung angegeben.
- (5) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.
- (6) Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.

- (7) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin durch Aushang bei den Prüfenden bekannt gegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (8) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausurarbeit gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin bekannt gegeben.

§ 14 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden in deutscher oder – wenn die entsprechende Vorlesung in englischer Sprache abgehalten wurde – auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten auch in englischer Sprache abgelegt und dauern bei Modulprüfungen mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart von einer oder einem sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden als Gruppenprüfungen mit höchstens 3 Studierenden oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei letzten Wiederholungsprüfungen und bei Prüfungen, die das Studium abschließen, müssen mindestens zwei Prüfende beteiligt werden.
- (4) Wird die mündliche Prüfung vor einer oder einem Prüfenden abgelegt, hat dieser bzw. diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 und 2 die oder den Beisitzenden zu hören. Wird die mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede oder jeder Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten ermittelt. Bewertet nur eine Prüfende oder ein Prüfender die mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4.0) wird die Prüfung vor zwei anderen Prüfenden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden, ohne Anrechnung eines Fehlversuchs wiederholt.
- (5) Der Ablauf und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Auf ihren oder seinen Wunsch kann die Kandidatin oder der Kandidat dabei Einsicht in das Protokoll nehmen.
- (6) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüfenden oder dem Prüfenden als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.

§ 15 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden durch die oder den Lehrenden in dem jeweiligen Modul bewertet. Betreuerinnen oder Betreuer der Lehrveranstaltung sind vor der Bewertung zu hören.

- (2) Studienleistungen sind so zu strukturieren, dass entweder Wiederholungsmöglichkeiten für eine festgelegte Anzahl nicht bestandener Studienleistungen besteht oder dass nicht alle angebotenen Studienleistungen erfolgreich bestanden werden müssen. Einzelheiten werden vor Beginn der Veranstaltung festgelegt.

§ 16 Anrechnung von Leistungspunkten und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungspunkte und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in anderen Master- oder Diplomstudiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Leistungspunkte und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die betroffenen Module und die zugehörigen Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen Modulen und Prüfungen in dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet: Vor Abreise der Studentin oder des Studenten ins Ausland muss eine schriftliche Absprache zwischen der Studentin oder dem Studenten, einer oder einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt. Diese schriftliche Absprache im Einzelfall kann durch ein generelles „Learning Agreement“ zwischen den beteiligten Hochschulen ersetzt werden.
- (4) Für Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Beim Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 und 4 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) Aufgrund von Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 2 und 4 bis 6 anzurechnen sind, können höchstens 30 Leistungspunkte erworben werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgemäß einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (in der Regel nach sieben Tagen) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von dem Kandidaten oder der Kandidatin überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin müssen sich aus dem ärztlichen Attest die medizinischen Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, treffen die jeweiligen Prüfenden. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtführenden festgestellt, kann diese oder dieser die Kandidatin oder den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe nach Satz 1 und 2 sind aktenkundig zu machen. In den Fällen nach Satz 1 und 2 kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 18 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Universität Dortmund für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG in diesem Studiengang zugelassen ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung der Masterprüfung über das zuständige Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen
 - (a) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Master- oder Diplomprüfung in einem Studiengang Elektrotechnik und/oder Informationstechnik oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet und
 - (b) gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern gemäß § 14 Abs. 6 zustimmt. Diese Erklärung kann nachgereicht werden.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender. Im Fall der Ablehnung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - (a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) die Kandidatin oder der Kandidat eine Master- oder Diplomprüfung in einem Studiengang gemäß Abs. 2 oder eine Prüfung in einem der im Anhang angeführten Module endgültig nicht bestanden hat oder
 - (c) nach abgelegter Prüfung in einem Studiengang gemäß Abs. 2 aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 19 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen, in denen insgesamt 72 Leistungspunkte zu erwerben sind und weiteren Prüfungen des Masterstudiums, in denen nach § 6 Abs. 6 insgesamt 48 Leistungspunkte zu erwerben sind.
- (2) 27 Leistungspunkte sind durch die Basismodule des Themenbereichs Modellbildung und Simulation zu erwerben.
- (3) 45 Leistungspunkte sind durch Wahlpflichtmodule zu erwerben.
- (4) Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus der gleichen Veranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen gleich im Sinne von Satz 1 sind.

§ 20 Ausgabe, Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 81 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen.

Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten muss dem Studienschwerpunkt der Kandidatin oder des Kandidaten gemäß § 21 Abs. 1 zugeordnet sein. Ist der Studienschwerpunkt vor der Ausgabe der Masterarbeit durch die Wahl der Module noch nicht eindeutig festgelegt, so hat sich die Studierende oder der Studierende vor der Ausgabe der Masterarbeit schriftlich auf einen Studienschwerpunkt festzulegen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden.

- (2) Die Masterarbeit ist spätestens 6 Monate nach der Ausgabe über das Dekanat beim Prüfungsausschuss im Original und mit zwei Kopien abzuliefern. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll diejenige oder derjenige sein, die oder der die Arbeit ausgegeben hat (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die oder der zweite Prüfende (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 12 Abs. 1 und 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird im deutschen Notensystem die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine oder einer der Prüfenden die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten analog zu § 13 Abs. 2 gebildet. Die Masterarbeit wird jedoch immer mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn mindestens zwei Noten „nicht ausreichend“ (5) sind.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 21 Studienschwerpunkt

- (l) Studierende müssen sich für einen Studienschwerpunkt entscheiden. Es stehen folgende Studienschwerpunkte zur Wahl:
 - (a) Informationstechnik und Kommunikationstechnik
 - (b) Mikrosystemtechnik und Mikroelektronik
 - (c) Elektrische Energietechnik
 - (d) Robotik und Automotive

- (2) Studierende müssen mindestens 30 Credits in den Wahlpflichtmodulen des zweiten und dritten Semesters erwerben, die dem Studienschwerpunkt zugeordnet sind. Die übrigen Wahlpflichtmodule sind aus dem Wahlpflichtkatalog frei wählbar. Die wählbaren Wahlpflichtmodule und ihre Zuordnung zu den Studienschwerpunkten ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (3) Der Studienschwerpunkt wird im Masterzeugnis der oder des Studierenden ausgewiesen (§ 25 Abs. 2).

§ 22 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfung in weiteren Fächern eine Prüfung ablegen (Zusatzfächer). Mit Zusatzfächern können keine Leistungspunkte erworben werden. Als Zusatzfächer können auch Prüfungsfächer anderer Universitäten gewählt werden. Solange für Zusatzfächer separate Prüfungen angeboten werden, müssen Zusatzfächer nicht in Module gegliedert sein.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte gemäß § 19 erworben wurden.
- (2) Die Gesamtnote im deutschen Notensystem errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten und der Note der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul oder zu der Masterarbeit gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden.
- (3) Die Gesamtnote lautet bei einem Mittelwert
 - (a) bis 1,5 = sehr gut
 - (b) über 1,5 und bis 2,5 = gut
 - (c) über 2,5 und bis 3,5 = befriedigend
 - (d) über 3,5 und bis 4,0 = ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote gemäß ECTS wird nach dem Bewertungsmaßstab gemäß § 12 Abs. 2 auf der Basis der Gesamtnote im deutschen Notensystem gebildet.
- (5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Abs. 3 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulprüfungen nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 24 Wiederholung der Masterprüfung und der Masterarbeit

- (1) Modulprüfungen oder Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in diesen Modulen in

einem anderen Studiengang an dieser Hochschule oder in diesem oder einem anderen Studiengang an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

- (2) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 20 Abs. 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (4) Praktika können beliebig oft wiederholt werden.
- (5) Ein nicht bestandenenes Basismodul kann durch ein anderes erfolgreich absolviertes Basismodul ersetzt werden.
- (6) Ein nicht bestandenenes Wahlpflichtmodul kann durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- (7) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Gesamtanzahl von Leistungspunkten nach § 19 erwerben kann.
- (8) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen. Dabei werden sowohl die Noten nach § 12 Abs. 1 als auch die Noten nach § 12 Abs. 2 eingetragen.
- (2) Das Zeugnis gibt den Studienschwerpunkt der Kandidatin oder des Kandidaten an.
- (3) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten Leistungen in Zusatzfächern gemäß § 22 Abs. 2 eingetragen.
- (4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die erworbenen Leistungspunkte und die erfolgreich abgeschlossenen Module mit den Noten nach § 12 Abs. 1 und 2 erstellt. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden (Datenabschrift / Transcript of Records).
- (6) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 26 Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Masterprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die erstmals ab dem Wintersemester 2010/2011 in den Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 19. Mai 2010 und vom 6. Oktober 2010 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 10. November 2010.

Dortmund, 1. Dezember 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anhang A: Struktur des Masterstudiums Elektrotechnik und Informationstechnik

	Modul	Prüfungsform	Credits
1. Semester	1. Basismodul Modellbildung und Simulation	Modulprüfung	9 Credits
	2. Basismodul Modellbildung und Simulation	Modulprüfung	9 Credits
	3. Basismodul Modellbildung und Simulation	Modulprüfung	9 Credits
	Wahlpflichtpraktikum Modellbildung und Simulation		3 Credits

2. Semester	Wahlpflichtmodule	Zusammen mit den Wahlpflichtmodulen des 3. Semesters insg. 5-9 Modulprüfungen (nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin)	30 Credits
3. Semester	Wahlpflichtmodule	Zusammen mit den Wahlpflichtmodulen des 2. Semesters insg. 5-9 Modulprüfungen(nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin)	15 Credits
	Oberseminar	Modulprüfung	3 Credits
	Projektgruppe		12 Credits
4. Semester	Masterarbeit	Modulprüfung	30 Credits

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft
der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie der
Technischen Universität Dortmund
vom 1. Dezember 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV NRW S. 516) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Credit System
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Praxisphasen
- § 8 Prüfungen und Bachelorarbeit (Thesis)
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 14 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 15 Bachelorprüfung
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten
- § 17 Bachelorarbeit (Thesis)
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Zusatzqualifikation
- § 20 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 21 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
 - § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
 - § 24 Übergangsbestimmungen
 - § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- Anlage: Nebenfächer

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium in Erziehungswissenschaft in der Fakultät 12 Erziehungswissenschaft und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) Im Modulhandbuch sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Es wird durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Bachelorstudium soll zudem auf ein Studium des erziehungswissenschaftlichen Masters vorbereiten. Es ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden.
- (2) Die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kompetenzen bieten die Grundlage eines eigenständigen beruflichen Handelns in – je nach gewähltem Studienschwerpunkt – verschiedenen Arbeitsfeldern des Bildungs- und Sozialwesens. Das Studium bereitet auf Tätigkeiten vor in Einrichtungen und Verbänden des Sozial- und Erziehungswesens, Feldern des Qualitätsmanagement und des Changemanagements, der beruflichen Weiterbildung, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Praxisforschung.

Die erworbenen Kompetenzen bilden darüber hinaus die Grundlage, um ein weiterführendes erziehungswissenschaftliches forschungsorientiertes Studium (Master of Arts in Erziehungswissenschaft) aufzunehmen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 49 HG oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 4

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fakultät den Grad Bachelor of Arts (B.A.).

§ 5

Credit System

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Credit Point Systems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Bachelorstudium sind insgesamt 180 Credits durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Bachelorarbeit zu erwerben. Von den 180 Credits sind 135 Credits im Hauptfach Erziehungswissenschaft (mit Bachelorarbeit) und 45 Credits in einem zu wählenden Nebenfach zu erwerben.
- (2) Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Credits zu erwerben. Credits werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Modulprüfungen oder Teilleistungen vergeben. Mit der Modulprüfung oder den für ein Modul vorgesehenen Teilleistungen wird das Erreichen der für das Modul beschriebenen Lernziele überprüft. In den Modulen, für die eine Modulprüfung vorgesehen ist, werden die für das Modul vorgesehenen Credits auf der Grundlage der erfolgreich absolvierten Modulprüfung vergeben. In den Modulen, für die Teilleistungen vorgesehen sind, werden die für das Modul vorgesehenen Credits vergeben, wenn alle für das Modul vorgesehenen Teilleistungen erfolgreich absolviert sind.

§ 6

Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module, die in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich zusammenhängende, in sich abgeschlossene Stoffgebiete mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Credits. Das Nähere wird im Modulhandbuch geregelt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.

§ 7

Praxisphasen

Die Praxisphase umfasst im Bachelorstudiengang insgesamt sieben Wochen bzw. 245 Zeitstunden, die studienbegleitend in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten ist. Die Praxisphase soll in den jeweiligen Arbeitsfeldern des gewählten Studienschwerpunktes abgeleistet werden. Ziel ist es, die im Studium erworbenen Kompetenzen zu erproben und zu erweitern, sich in praktische Arbeitszusammenhänge zu integrieren sowie die berufspraktischen Erfahrungen mit den bisher im Studium angeeigneten Qualifikationen zu sammeln und zu reflektieren.

Zu der Praxisphase gehört eine Auswertung in Form eines Praktikumsberichtes als Modulprüfung.

gut	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 %
befriedigend	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 %
ausreichend	wenn keine oder weniger als 25 %

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer/einem Prüferin oder Prüfer bewertet. Wiederholungsprüfungen, Abschlussprüfungen und Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten bekannt zu geben.
- (6) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfung. Soweit die Art der Studienleistung nicht im Modulhandbuch definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (8) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
- (9) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann nach dem Erwerb von 120 Credits aufgenommen werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Durch die Bachelorarbeit werden 14 Credits erworben. Die Bachelorarbeit wird durch ein Kolloquium begleitet. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen von Prüferin / Prüfer mit dem jeweiligen Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (10) Die Prüfungsbedingungen in einem Nebenfach regeln die Bestimmungen der Prüfungsordnung des gewählten Nebenfaches.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Credits aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praktika und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (3) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - .a die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - .b die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Credits erwerben kann.
 - .c ein Pflichtmodul im Hauptfach endgültig nicht bestanden wurde.
- (1) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gem. Abs.1 Satz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prü-

fungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fachbereichsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 12**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin / des Studenten ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin / dem Studenten, einer Beauftragten / einem Beauftragen des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Praktikum anerkannt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten -

soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 70 Credits im Hauptfach und 15 Credits im Nebenfach anerkannt werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von dem Kandidaten/der Kandidatin überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bei Krankheit des Kandidaten/ der Kandidatin müssen sich aus dem Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese / dieser die Kandidatin / den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 17 Abs. 8 bleibt unberührt.

- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 14

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studentin/ein Student als zu den Prüfungen des Bachelor-Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Abs. 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 2. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 15

Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Erziehungswissenschaft setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 116 Credits zu erwerben sind (inklusive 11 Credits für ein Praktikum). 69 Credits ergeben sich aus dem Grundlagenbereich und 47 Credits aus dem gewählten Studienschwerpunkt, genaueres regelt Absatz 3. Weitere 14 Credits sind durch die Bachelorarbeit (Thesis) und 5 Credits durch das Studium fundamentale zu erwerben.
- (2) Im Nebenfach sind insgesamt 45 Credits zu erwerben. Folgende Fächer können als Nebenfach gewählt werden: Anglistik, Chemie, Elektrotechnik, evangelische Theologie, Maschinenbau, Mathematik, Musik, Philosophie, Politikwissenschaften, Psychologie, Rehabilitationswissenschaften (nur in Verbindung mit dem Studienschwerpunkt Bildungsmanagement/Bildungsforschung), Soziale Gerontologie, Soziologie, Sport, Technik, Kulturanthropologie des Textilen, katholische Theologie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Übersichten über die Module und Prüfungen sind den Nebenfachbestimmungen im Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu entnehmen. Über die Anerkennung weitere Fächer als Nebenfach entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen im Hauptfach sind erstens in einem Grundlagenbereich mit 7 Modulen (69 Credits) und zweitens wahlweise in einem der zwei

Studienschwerpunkte mit 4 Modulen (47 Credits) zu absolvieren.

Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft und Basiskompetenzen

Module	Prüfungsform	Credits
1. Grundlagen der Erziehungswissenschaft	3 Teilleistungen	12
2. Einführung in Grundlagen der Nachbardisziplinen	2 Teilleistungen	6
3. Empirische Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsforschung	3 Teilleistungen	10
4. Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung	3 Teilleistungen	12
5. Einführung in die Grundlagen von Vermitteln, Beraten, Planen	3 Teilleistungen unbenotet	9
6. Forschungskompetenz	2 Teilleistungen	10
7. Forschungswerkstatt	2 Teilleistungen	10
<i>Credits insgesamt:</i>		69

Gewählter Studienschwerpunkt Soziale Arbeit

Module	Prüfungsform	Credits
8. Historisch-Systematische Grundlagen der Sozialen Arbeit	2 Teilleistungen unbenotet	6
<i>Wahlweise zwei der Module 9 - 11</i>		
9. Professionalität und Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit	2 Teilleistungen	10
10. Lebensalter, Lebenslagen und soziale Probleme	2 Teilleistungen	10
11. Soziale Dienste und Sozialpolitik	2 Teilleistungen	10
12. Kompetenzprofile in der Sozialen Arbeit (wahlweise 2 Elemente)	2 Teilleistungen	10
18. Praktikum (im Studienschwerpunkt Soziale Arbeit)	Modulprüfung (Praktikumsbericht) unbenotet	11
<i>Credits insgesamt:</i>		47

Gewählter Studienschwerpunkt Bildungsmanagement/Bildungsforschung

Module	Prüfungsform	Credits
13. Theorien und Handlungsfelder von Bildungsmanagement und Bildungsforschung	2 Teilleistungen unbenotet	6
<i>Wahlweise zwei der Module 14 - 16</i>		
14. Change Management	2 Teilleistungen	10
15. Evaluation	2 Teilleistungen	10
16. Bildung und Beruf	2 Teilleistungen	10
17. Kompetenzprofile im Bildungsmanagement (wahlweise 2 Elemente)	2 Teilleistungen	10
25. Praktikum (im Studienschwerpunkt Bildungsmanagement/Bildungsforschung)	Modulprüfung (Praktikumsbericht) unbenotet	11
<i>Credits insgesamt:</i>		47

§ 16

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits,

Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | | | |
|---|---|--------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = | mangelhaft | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Credits wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (3) Neben der Note nach Abs. 1 setzen die jeweiligen Prüfenden aus Gründen der Transparenz zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest. Dabei gilt folgender Bewertungsmaßstab
- | | |
|-----|---|
| A = | in der Regel ca. 10% der besten erfolgreichen Studierenden; |
| B = | in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden; |
| C = | in der Regel ca. 30% der nächsten erfolgreichen Studierenden; |

- D = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
 E = in der Regel ca. 10% der nächsten erfolgreichen Studierenden.

Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

- (4) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, es sei denn im Modulhandbuch ist etwas anderes geregelt ist. Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= mangelhaft.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die Fachnoten (Hauptfach Erziehungswissenschaft und gewähltes Nebenfach) für die Bachelorprüfung errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten des jeweiligen Faches, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Credits gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Credits einfach und die Note der Bachelorarbeit mit der Zahl von 14 Credits doppelt gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Gesamtnote, ggf. die Fachnoten und ggf. die Modulnoten werden auf der Grundlage des Umrechnungsschlüssels nach Absatz 3 zugleich in Form von ECTS-Grades ausgewiesen.

§ 17

Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen

Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor, Juniorprofessorin / Juniorprofessor und jeder / jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch von zwei Kandidatinnen / Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40-60 Seiten nicht überschreiten.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck des Prüfungsamtes zu verwenden und bei Abgabe der Bachelorarbeit beizufügen.

§ 18

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der

Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

- (3) Die Note der Bachelorarbeit gem. § 16 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§19

Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Bei Festsetzung der Gesamtnote wird, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung. Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden im übrigen auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Credits aufzunehmen. Dabei werden neben den Noten nach § 16 Abs. 1 auch die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ergänzt.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Credits innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Credits und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Abs.1 sowie die entsprechenden Noten nach ECTS enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden (Datenabschrift / Transcript of Records).
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 21

Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. § 20 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs / der Fakultät und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs/der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen

worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der entsprechende Fachbereichsrat / Fakultätsrat.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/11 als Studienanfängerinnen/Studienanfänger für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2010/11 für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben haben, legen ihre Prüfungen nach der im Sommersemester 2010 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Beim Übergang in diese Prüfungsordnung werden die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (3) Die Prüfungsordnung vom 30.08.2008 (AM 15/2007, S. 1 ff.) tritt zum 30.09.2014 außer Kraft.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 25

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 11.03.2010 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 10.11.2010.

Dortmund, den 1. Dezember 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage

**Bachelor of Arts „Erziehungswissenschaft“
Nebenfächer**

Inhalt

Nebenfach Anglistik / Amerikanistik	44
Nebenfach Architektur	45
Nebenfach Chemie	46
Nebenfach Elektrotechnik.....	47
Nebenfach Evangelische Theologie	48
Nebenfach Maschinenbau.....	49
Nebenfach Mathematik	50
Nebenfach Musik.....	51
Nebenfach Philosophie.....	52
Nebenfach Politikwissenschaft-	53
Nebenfach Rehabilitationspädagogik.....	54
Nebenfach Soziale Gerontologie.....	55
Nebenfach Soziologie	56
Nebenfach Sport	57
Nebenfach Technik.....	58
Nebenfach Kulturanthropologie des Textilen	59
Nebenfach Katholische Theologie	60
Nebenfach Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	61

Nebenfach Anglistik / Amerikanistik

Modulübersicht

Modul	Prüfungsleistung	Credits
<u>Module 1</u> : British Literature and Culture	mündliche Modulprüfung	9
<u>Module 2</u> : American Literature and Culture	Modulprüfung (Klausur)	9
<u>Module 3</u> : The English Language: Description, Analysis, Teaching and Learning	3 Teilleistungen	9
<u>Module 4</u> : English Language Skills	3 Teilleistungen	9
<u>Module 5</u> : Working with Texts	mündliche Modulprüfung	9

Nebenfach Architektur

Modulübersicht

In Modul 6 und 7 gibt es 2 alternative Module,
d. h. es muss nur jeweils ein Modul belegt werden (frei wählbar).

Modul	Prüfungsleistung	Cr
<u>Modul 1:</u> Darstellung 1	3 Teilleistungen	11
<u>Modul 2:</u> Wissenschaftliche Grundlagen 1	3 Teilleistungen	10
<u>Modul 3:</u> Baubetrieb / Baumanagement 1	Modulprüfung	4
<u>Modul 4:</u> Baubetrieb / Baumanagement 2	2 Teilleistungen	4
<u>Modul 5:</u> Geschichte und Theorie 1	Modulprüfung	4
<u>Modul 6:</u> Geschichte und Theorie 2	Modulprüfung	4
<u>Modul 6:</u> Geschichte und Theorie 3	Modulprüfung	4
<u>Modul 7:</u> Grundlagen der Architektur 2	2 Teilleistungen	8
<u>Modul 7:</u> Grundlagen der Architektur 1	2 Teilleistungen	8

Nebenfach Chemie

Modulübersicht

Modul	Prüfungsleistungen	Credits
<u>Modul A:</u> Basiskonzepte der Naturwissenschaften	Modulabschlussprüfung	9
<u>Modul B:</u> Allgemeine und Anorganische Chemie: Fachliche u. vermittlungswissenschaftliche Grundlagen	Modulabschlussprüfung	12
<u>Modul C:</u> Organische Chemie: Fachliche und vermittlungswissenschaftliche Grundlagen	Modulabschlussprüfung	12
<u>Modul D:</u> Wahlpflichtmodul: Fachliche Vertiefung Chemie	Modulabschlussprüfung	12

Nebenfach Elektrotechnik

Modulübersicht

Modul	Form	Cr
<u>Modul ETIT-001</u> : Grundlagen der Elektrotechnik	2 Teilleistungen	9
<u>Modul ETIT-002</u> : Einführung in die elektrische Energietechnik	3 Teilleistungen	12
<u>Modul PH-001</u> : Physik	2 Teilleistungen	9
<u>Modul ETIT-003</u> : Technische Informatik	2 Teilleistungen	9
Freie Wahl aus dem Angebot der Elektrotechnik	Teilleistung	6

Nebenfach Evangelische Theologie

Modulübersicht

Modul	Prüfungs-formen	Credits
<u>Modul M1</u> : Biblische Theologie	Modulprüfung	9
<u>Modul M2</u> : Systematische Theologie	Modulprüfung	9
<u>Modul M3</u> : Kirchengeschichte	Modulprüfung	9
<u>Modul M4</u> : Hermeneutik	Modulprüfung	9
<u>Modul M5</u> : Grundfragen der Theologie	Modulprüfung	9
<u>Modul M6</u> : Theologie als Wissenschaft	Modulprüfung	9
<u>Modul ThP</u> : Theologische Problemorientierung	Modulprüfung	9

Nebenfach Maschinenbau

Modulübersicht

Die Module 2 bis 4 sind Vertiefungsmodule. Hieraus kann eins frei gewählt werden

Modul	Prüfungsleistung	Credits
<u>Modul 1</u> : Grundlagen	5 Teilleistungen	19
<u>Modul 2</u> : Vertiefungsprofil I: Maschinentechnik	7 Teilleistungen	27
<u>Modul 3</u> : Vertiefungsprofil 2: Produktionstechnik	7 Teilleistungen	27
<u>Modul 4</u> : Vertiefungsmodul 3: Materialflusstechnik	7 Teilleistungen	27
<u>Modul 4</u> : Vertiefungsmodul 4: Technische Betriebsführung	7 Teilleistungen	27

Nebenfach Mathematik

Modulübersicht

Modul	Prüfungsleistung	Credits
<u>Modul 1:</u> Schulmathematik	2 Teilleistungen	12
<u>Modul 2:</u> Grundlegende Mathematikdidaktik	2 Teilleistungen	12
<u>Modul 3:</u> Mathematikdidaktische Vertiefung I	2 Teilleistungen	6
<u>Modul 4:</u> Mathematikdidaktische Vertiefung II	2 Teilleistungen	9
<u>Modul 5:</u> Elementarmathematische Vertiefung	Modulprüfung	6

Nebenfach Musik

Eignungsgespräch: Es ist ein Eignungsgespräch verpflichtend, bei dem über Annahme oder Ablehnung des Bewerbers/ der Bewerberin entschieden wird.

Modulübersicht

Modul	Prüfungsleistung	Credits
<u>Modul 1</u> : Musikwissenschaftliche Grundlagen	4 Teilleistungen	9
<u>Modul 2</u> : Musiktheorie	Schriftl. Modulprüfung in Tonsatz	9
<u>Modul 3</u> : Musikpraxis	Schriftl. Modulprüfung	9
<u>Modul 4</u> : Musikwissenschaftliche Vertiefung	Mündl. Modulprüfung	9
<u>Modul 5</u> : Didaktik und Vermittlung der Musik	Mündl. Modulprüfung	9

Nebenfach Philosophie

In allen Veranstaltungen sind zum Erhalt der Credits entsprechende Studienleistungen zu erbringen (z. B. Kurzessay)

Modulübersicht

Modul	Prüfungsformen	Credits
<u>Modul T:</u> Theoretische Philosophie	mündliche Modulprüfung (30 Minuten)	9
<u>Modul P:</u> Praktische Philosophie	mündliche Modulprüfung (30 Minuten)	9
<u>Modul Ü:</u> Philosophiegeschichte Überblick	schriftliche Modulprüfung	9
<u>Modul K:</u> Klassiker	schriftliche Modulprüfung	9
<u>Modul S:</u> Systematische Teilgebiete	mündliche Modulprüfung (30 Minuten)	9

Nebenfach Politikwissenschaft- (für Studienbeginn ab WS 2010/11)

Modulübersicht

Modul	Prüfungsleistung	Credits
<u>Modul 1</u> : Einführung Politikwissenschaft:	Modulprüfung	15
<u>Modul 2</u> : Politikvermittlung	Modulprüfung	15
<u>Modul 3</u> : Internationale Politik	Modulprüfung	15

Nebenfach Rehabilitationspädagogik

Das Nebenfach kann nur in Kombination mit dem Studienschwerpunkt „Bildungsmanagement / Bildungsforschung“ studiert werden.

Modulübersicht

Modul	Prüfungsformen	Credits
<u>Modul 1:</u> Einführung in die Grundlagen der Rehabilitations pädagogik	3 Teilleistungen	9
<u>Modul 2:</u> Grundlagen der Rehabilitations-psychologie	3 Teilleistungen	9
<u>Modul 3:</u> Arbeit, Wirtschaft, Technik in der Rehabilitation	Modulprüfung	9
<u>Modul 4:</u> Professionsspezifische Grundlagen der sozialen Rehabilitation	Modulprüfung	9
<u>Modul 5:</u> Professionalisierung in der Rehabilitations-pädagogik	Modulprüfung	9

Nebenfach Soziale Gerontologie

Modulübersicht

Modul	Prüfungsformen	Credits
Modul 1: Grundlagen der Demographie und der Wissenschaft vom Altern	2 Teilleistungen	9
Modul 2: Grundlagen der Gerontopsychologie und Geragogik	2 Teilleistungen	9
Modul 3: Grundlagen der Gerontosoziologie: Lebenslagen im Alter	2 Teilleistungen	9
Modul 4: Spezielle Gerontologie	4 Teilleistungen	18

Nebenfach Soziologie

Modulübersicht

Modul	Prüfungsformen	Credits
<u>Modul 1</u> : Allgemeine Soziologie und soziologische Theorien	Modulprüfung	9
<u>Modul 2</u> : Unterschiede und Unterscheidungen	Modulprüfung	9
<u>Modul 3</u> : Kultur	2 Teilleistungen	9
<u>Modul 4</u> : Geschlechterverhältnisse	Modulprüfung	9
<u>Modul 5</u> : Methoden der Sozialforschung	3 Teilleistungen	9

Nebenfach Sport

Eignungsvoraussetzungen:

1. Deutsche Sportabzeichen in Bronze
2. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze der DLRG oder des DRK

Modulübersicht

Modul	Prüfungsformen	Credits
<u>Basismodul E1</u> : Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche	zwei Teilleistungen (Klausur und Praxisprüfung)	6
<u>Basismodul E 2</u> : Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche	zwei Teilleistungen (mündliche Prüfung, wiss. Hausarbeit)	7
<u>Modul E 3</u> : Theorie und Praxis der Individual- sowie Gesundheits- und Natursportarten	sechs Teilleistungen (3 Klausuren und 3 Praxisprüfungen)	6
<u>Modul E 4</u> : Theorie und Praxis der Sportspiele	sechs Teilleistungen (3 Klausuren und 3 Praxisprüfungen)	6
<u>Modul E 5</u> : Spiel und Sport aus Sicht sportwiss. Arbeitsbereiche	Modulprüfung (Klausur od. mündliche Prüfung)	6

Nebenfach Technik

Modulübersicht

Modul	Prüfungs-formen	Credits
<u>Bildungsmanagement A</u>	2 Teilleistungen	9
<u>Bildungsmanagement B</u>	2 Teilleistungen	9
<u>Lehr-Lern-Prozesse</u>	3 Teilleistungen	9
<u>Soziotechnik</u>	3 Teilleistungen	9
<u>Grundlagen Technik</u>	4 Teilleistungen	9

Nebenfach Kulturanthropologie des Textilen

Modulübersicht

Modul	Prüfungs-formen	Credits
<u>Modul KA1</u> : Einführung in die Kulturanthropologie des Textilen	Modulprüfung (Klausur)	9
<u>Modul KA3</u> : Technologie, Produktion und Konsum	2 Teilleistungen	9
<u>Modul TG0</u> : Textile Gestaltungsprozesse und kulturelles Handeln	Modulprüfung (3 Objekterstellungen mit Dokumentation)	9
<u>Modul KA4</u> : Textil-Körper -Raum - Zeit	Modulprüfung (schriftliche Hausarbeit)	9
<u>Modul KA5</u> : Konzeptualisierung kultureller Praxisformen und ihre Vermittlungsstrategie	2 Teilleistungen	9

Nebenfach Katholische Theologie

Modulübersicht

Modul	Prüfungs-formen	Credits
<u>Modul 1:</u> Biblische Theologie	Modulprüfung	9
<u>Modul 2:</u> Historische Theologie	2 Teilleistungen	9
<u>Modul 3:</u> Systematische Theologie	Modulprüfung	9
<u>Modul 4:</u> Praktische Theologie	2 Teilleistungen	9
Die Module 5 a bis d dienen zur exemplarischen Vertiefung. Hiervon ist ein Modul zu wählen!		
<u>Modul 5 a:</u> Mensch und Schöpfung	Modulprüfung	9
<u>Modul 5 b:</u> Jesus Christus und die Gottherrschaft	Modulprüfung	9
<u>Modul 5 c:</u> Kirche als Mysterium u. als Volk Gottes	2 Teilleistungen	9
<u>Modul 5 d:</u> Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt	2 Teilleistungen	9

Nebenfach Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Aus den Modulen 2 bis 7 müssen zwei Module studiert werden.
Diese Module sind frei wählbar.

Modulübersicht

Modul	Prüfungsformen	Credits
<u>Modul 2:</u> Markt und Absatz	2 Teilleistungen (Klausur)	15
<u>Modul 3:</u> Produktion und Arbeit	3 Teilleistungen (Klausur)	15
<u>Modul 4:</u> Rechnungswesen und Finanzen	4 Teilleistungen (Klausur)	15
<u>Modul 5:</u> Wirtschaftstheorie	2 Teilleistungen (Klausur)	15
<u>Modul 6:</u> Führung und Organisation	1 Teilleistung (Klausur)	15
<u>Modul 7:</u> Information und Datenanalyse	3 Teilleistungen (Klausur)	15
<u>Modul 8:</u> BWL oder VWL Schwerpunkt	2 Teilleistungen (Klausur)	15

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft
der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie der
Technischen Universität Dortmund
vom 1. Dezember 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Credit System
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Praxisphasen
- § 8 Prüfungen und Masterarbeit
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 14 Zulassung zur Masterprüfung
- § 15 Masterprüfung
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Zusatzqualifikation
- § 20 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 21 Masterurkunde
- II. Schlussbestimmungen
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

- (1) Diese Master-Prüfungsordnung gilt für das Masterstudium in Erziehungswissenschaft in der Fakultät 12 Erziehungswissenschaft und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) Im Modulhandbuch sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Es wird durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums

Ziel des Masterstudiums in Erziehungswissenschaft ist es, auf eine hoch qualifizierte Tätigkeit der professionellen Analyse und Gestaltung von pädagogischen Arrangements, deren institutionalisierten Rahmenbedingungen sowie deren sozial- und bildungspolitischen Voraussetzungen vorzubereiten. Hierfür werden theoretische und forschungspraktische Studienelemente sowie Praxiserfahrungen (den Studierenden) vermittelt. Das Studium baut konsekutiv auf dem einschlägigen Bachelor-Abschluss der Fakultät 12 der Technischen Universität Dortmund oder auf einem anderen als gleichwertig geltenden Abschluss auf. Mit Absolvierung des Masterstudiums wird ein Master of Arts Erziehungswissenschaft erworben. Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie Fach- und Methodenkenntnisse für das Handeln und Intervenieren in pädagogischen Organisationen, arbeitsfeldspezifische Kenntnisse sowie die Beherrschung forschender Zugänge miteinander verknüpfen können.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium sind: Ein an einer Hochschule erworbener Bachelor-, Diplom- oder Magisterabschluss in einem für das Studium wesentlichen Fach, insbesondere Erziehungswissenschaft, Sozialwissenschaften, Sozialpädagogik/Soziale Arbeit, Soziologie, Psychologie, aber auch ggf. ein Abschluss in weiteren speziellen erziehungswissenschaftlichen Teildisziplinen, über deren Zulassung als Zugangsvoraussetzung der Prüfungsausschuss entscheidet.
- (2) Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss in der Regel mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet sein.
- (3) Aus den Abschlussunterlagen (z. B. diploma supplement) muss deutlich werden, dass hinreichende Kenntnisse zu Forschungsmethoden und Methodologie der Erziehungswissenschaft vorliegen. In begründeten Fällen kann der Bereich nachstudiert werden. Die Modalitäten regelt der Prüfungsausschuss.

§ 4

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fakultät den Grad Master of Arts (M.A.).

§ 5

Credit System

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Credit Point Systems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Masterstudium sind insgesamt 120 Credits durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Credits zu erwerben. Credits werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Modulprüfungen oder Teilleistungen vergeben. Mit der Modulprüfung oder den für ein Modul vorgesehenen Teilleistungen wird das Erreichen der für das Modul beschriebenen Lernziele überprüft. In den Modulen, für die eine Modulprüfung vorgesehen ist, werden die für das Modul vorgesehenen Credits auf der Grundlage der erfolgreich absolvierten Modulprüfung vergeben. In den Modulen, für die Teilleistungen vorgesehen sind, werden die für das Modul vorgesehenen Credits vergeben, wenn alle für das Modul vorgesehenen Teilleistungen erfolgreich absolviert sind.

§ 6

Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt 32 SWS die sich in Pflicht- und Wahlpflicht aufteilen.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich zusammenhängende, in sich abgeschlossene Stoffgebiete mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Credits.
- (4) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.

§ 7

Praxisphasen

Im Masterstudiengang ist im dritten und/oder vierten Semester ein Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt acht Wochen bzw. 300 Zeitstunden zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 8

Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Der Modulabschluss kann durch eine Modulprüfung oder durch mehrere Teilleistungen erfolgen. Die Prüfungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw.

Seminargestaltungen, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.

- (2) Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind im Modulhandbuch festgelegt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen beim zuständigen Prüfungsausschuss muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben.
- (3) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von zwei bis maximal drei Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von 30 bis maximal 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind 1 Stunde bis maximal drei Stunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der/dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben. Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge an der Prüfung teilnehmen. Bei der Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren ist folgendes zu beachten:
 - a) Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungen, die von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
 - b) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
 - c) Eine Prüfung in Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 60 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet wurden. Haben mehr als 50 % der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die Prüfung bei Anwendung dieser Bestehensgrenze nicht bestanden, so ist die Bestehensgrenze durch die Prüferin / den Prüfer angemessen herabzusetzen. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall bestimmen, dass die Prüfung ganz oder teilweise wiederholt werden muss.
 - d) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

sehr gut	wenn mindestens 75 %
gut	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 %
befriedigend	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 %
ausreichend	wenn keine oder weniger als 25 %

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer/einem Prüferin oder Prüfer bewertet. Wiederholungsprüfungen, Abschlussprüfungen und Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist

den Studierenden nach spätestens 2 Monaten bekannt zu geben.

- (6) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfung. Soweit die Art der Studienleistung nicht in dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (8) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.
- (9) Die Masterarbeit kann nach dem Erwerb von 80 Credits aufgenommen werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünfzehn Wochen. Durch die Masterarbeit werden 20 Credits erworben.
- (10) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen von Prüferin / Prüfer mit dem jeweiligen Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Credits aus den studienbegleitenden Prüfungen, dem Forschungspraktikum und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (3) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von

Credits erwerben kann.

3. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gem. Abs.1 Satz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin / des Studenten ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin / dem Studenten, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine

Anrechnung vorgesehenen Credits regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Praktikum anerkannt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 50 Credits anerkannt werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von dem Kandidaten/der Kandidatin überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin müssen sich aus dem Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die

Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese / dieser die Kandidatin / den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 17 Abs. 8 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 14

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gilt eine Studentin / ein Student als zu den Prüfungen des Master-Studienganges zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Abs. 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 2. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 15

Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen in denen insgesamt 100 Credits (inklusive 20 Credits für ein Forschungspraktikum) zu erwerben sind – näheres regelt Absatz 2. Weitere 20 Credits sind durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen sind erstens im Grundlagenbereich mit 5 Modulen (50 Credits) und zweitens wahlweise im Profilstudium in einem Projekt mit 3 Modulen (30

Credits) zu absolvieren.

Pflichtstudium Grundlagen

Module	Prüfungsform	Credits
1. Erziehung, Bildung und Gesellschaft	2 Teilleistungen	10
2. Organisation und Bildung	2 Teilleistungen	10
3. Lebensalter, Biographie und Bildung	2 Teilleistungen	10
4. Forschungswerkstatt	2 Teilleistungen	10
11. Wissenschaftsdidaktik	2 Teilleistungen unbenotet	10
<i>Credits im Grundlagenbereich</i>		50
Eins, je nach Wahl des Projekts im Profilstudium:		
5/6. Grundlagen des Projekts Bildungstheorie und Bildungsforschung	2 Teilleistungen	10
5/7. Grundlagen des Projekts Soziale Arbeit	2 Teilleistungen	10
5/8. Grundlagen des Projekts Empirische Bildungsforschung und Qualitätsmanagement	2 Teilleistungen	10
5/9. Grundlagen des Projekts Bildung und Beruf	2 Teilleistungen	10
<i>Credits im Projektbereich</i>		10

Profilstudium (wahlweise Projekt 6, 7,8 oder 9)

Module zum Projekt 6	Prüfungsform	Credits
Projekt 6 - Bildungstheorie und Bildungsforschung	Modulprüfung	20
10. Forschungspraktikum im Projekt 6 (Praktikum /Kolloquium)	Modulprüfung unbenotet	20
<i>Credits insgesamt:</i>		40

Module zum Projekt 7	Prüfungsform	Credits
7 Projekt - Soziale Arbeit	Modulprüfung	20
10. Forschungspraktikum im Projekt 7 (Praktikum /Kolloquium)	Modulprüfung	20
<i>Credits insgesamt:</i>		40

Module zum Projekt 8	Prüfungsform	Credits
8 Projekt - Empirische Bildungsforschung und Qualitätsmanagement	Modulprüfung	20
10. Forschungspraktikum im Projekt 9 (Praktikum /Kolloquium)	Modulprüfung	20
<i>Credits insgesamt:</i>		40

Module zum Projekt 9	Prüfungsform	Credits
9 Projekt - Bildung und Beruf	Modulprüfung	20
10. Forschungspraktikum im Projekt 10 (Praktikum /Kolloquium)	Modulprüfung	20
<i>Credits insgesamt:</i>		40

§ 16

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits,

Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Credits wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (3) Neben der Note nach Abs. 1 setzen die jeweiligen Prüfenden aus Gründen der Transparenz zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest. Dabei gilt folgender Bewertungsmaßstab
- | | |
|-----|---|
| A = | in der Regel ca. 10% der besten erfolgreichen Studierenden; |
| B = | in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden; |
| C = | in der Regel ca. 30% der nächsten erfolgreichen Studierenden; |
| D = | in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden; |
| E = | in der Regel ca. 10% der nächsten erfolgreichen Studierenden. |

Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der

Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

- (4) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	=befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	=ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	=mangelhaft.

- (5) Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma
- (6) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten und der Note der Masterarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Credits einfach und die Note der Masterarbeit mit der Zahl von 20 Credits doppelt gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Gesamtnote, ggf. die Fachnoten und ggf. die Modulnoten werden auf der Grundlage des Umrechnungsschlüssels nach Absatz 3 zugleich in Form von ECTS-Noten ausgewiesen.

§ 17

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor, Juniorprofessorin / Juniorprofessor und jeder / jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (4) Die Masterarbeit kann auch von zwei Kandidatinnen / Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist

und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck des Prüfungsamtes zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit beizufügen.

§ 18

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Masterarbeit gem. § 16 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§19

Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Bei Festsetzung der Gesamtnote wird, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat beantragt eine andere

Berücksichtigung. Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden im Übrigen auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Credits aufzunehmen. Dabei werden neben den Noten nach § 16 Abs. 1 auch die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ergänzt.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Credits innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Credits und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Abs.1 sowie die entsprechenden Noten nach ECTS enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden (Datenabschrift/Transcript of Records)
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 21

Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. § 20 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der entsprechende Fachbereichsrat / Fakultätsrat.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/2011 für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie vom 14.04.2010 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 03.11.2010.

Dortmund, den 1. Dezember 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather